

E.G.O. Austria Elektrogeräte Gesellschaft m.b.H.

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Wir erbringen alle unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich unter Geltung dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Entgegenste-hende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt
- Unsere Verkaufs,- Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern.
- 1.3 Änderungen und Ergänzungen eines Vertrags oder der vorliegenden Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 1.4 Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder eines zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die nach ihrem Inhalt und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch, wenn eine geringfügige Lücke offenbar wird.
- 1.5 Verweise auf die "Schriftform" oder "schriftlich" sollen als ein nicht-elektronisches Dokument mit einer handschriftlichen Unterschrift (einschließlich Fax) verstanden werden, wohingegen Verweise auf die "Textform" auf Dokumente Bezug nehmen, welche eine handschriftliche Unterzeichnung enthalten können oder auch nicht (u.a. E-Mails).

2. Angebot, Auftrag, Unterlagen

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind.
- 2.2 Maßgeblich für den Auftrag ist unsere Auftragsbestätigung. Sofern wir keine gesonderte Auftragsbestätigung versenden, gelten die Warenrechnung bzw. der Lieferschein als Auftragsbestätigung. Hat der Kunde Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung, so muss er dieser unverzüglich schriftlich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande.
- 2.3 An sämtlichen Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentum und Urheber-Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Auf Verlangen müssen uns diese Unterlagen unverzüglich zurückgegeben werden. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Dritten dürfen sie ohne unsere vorherige Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sofern kein Vertrag zustande kommt, sind umfangreichere Zeichnungen, Kostenvoranschläge und sonstige Planungsunterlagen vom Kunden nach dem von uns übelicherweise verrechneten Stundensatz zu vergüten. Unsere Urheberrechte sind jederzeit zu wahren.
- 2.4 Allfällige von uns beigelegte Bedienungsanleitungen, technische Zeichnungen, Spezifikationen und ähnliche Unterlagen für Lieferungen und Leistungen können nach unserem Ermessen entweder in Deutsch, Englisch oder derjenigen Sprache geliefert werden, in der wir sie vom Hersteller erhalten haben. Wir sind nicht zur Anfertigung von Übersetzungen verpflichtet. Wir haften nicht für den Inhalt von Bedienungsanleitungen und sonstigen Dokumenten, die von Dritten erstellt wurden.

3. Lieferung, Gefahrübergang, Abholung

- 3.1 Die Lieferungen erfolgen gemäß jeweils aktuellen Incoterms free carrier (FCA). Ort der Übergabe ist unser Sitz in AT-9919 Heinfels, sofern im Einzelfall nichts anderes in Textform vereinbart ist.
- 3.2 Wählen wir eine Versandart, den Versandweg oder die zur Versendung bestimmte Person aus, so haften wir nur für ein grobes Verschulden bei der betreffenden Auswahl.
- 3.3 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an die erste zur Versendung bestimmte Person auf den Kunden über, wobei der Beginn des Ladevorgangs maßgeblich ist. Das gilt auch für Teillieferungen und auch dann, wenn im Einzelfall frachtfreie Übersendung vereinbart ist.
- 3.4 Verzögert sich der Versand oder die Übergabe des Liefergegenstandes infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand ver-

sandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.

- 3.5 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, solange die restlichen Lieferungen und Leistungen innerhalb der vereinbarten Zeit erbracht werden und dem Kunden dies nicht unzumutbar ist. Entsprechend sind auch Teilrechnungen möglich.
- 3.6 Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % sind uns ohne Haftungsfolgen gestattet, sofern dem Kunden dies nicht unzumutbar ist. Sämtliche Mehrlieferungen sind vom Kunden zusätzlich zu bezahlen.
- 3.7. Ist der Kunde in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, ihm pro angefangener Woche Lagerkosten in Höhe von 0,25 % des Nettorechnungsbetrages des zu lagernden Liefergegenstands zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns kein Schaden entstanden oder dieser wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Uns bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden geltend zu machen.

4. Lieferfristen, Lieferverzug

- 4.1 Von uns angegebene Fristen und Termine für Lieferung und Leistung sind unverbindlich, sofern sie nicht als verbindlich vereinbart wurden. Auch verbindlich vereinbarte Termine sind keine Fixtermine iSd § 919 ABGB, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich als solche bestimmt wurden.
- 4.2 Die Frist für Lieferung und Leistung ergibt sich aus den getroffenen Vereinbarungen gemäß Auftragsbestätigung. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat, insbesondere etwa zu beschaffende Unterlagen vorgelegt und etwa vereinbarte Anzahlungen geleistet hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Frist für Lieferung und Leistung angemessen.
- 4.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4.4 Die Frist für Lieferung oder Leistung verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen/Streiks sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, auf die wir keinen Einfluss haben, soweit solche Hindernisse Fertigstellung oder Lieferung des Liefergegenstandes oder der Leistung verzögern. Solche unvorhergesehenen Hindernisse sind insbesondere ein Verzug des Sublieferanten, Naturkatastrophen jeder Art, Brand, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen, Terrorismus, Sabotage, Stromausfall, Unwetter, Überschwemmungen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir in wichtigen Fällen dem Kunden unverzüglich mit.
- 4.5 Wegen Überschreitung von Fristen für Lieferung oder Leistung kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er uns nach Überschreitung der Frist eine angemessene Nachfrist mit Rücktrittsandrohung gesetzt hat und die Lieferung oder Leistung innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt ist. Das gilt nicht, wenn wir die Lieferung oder Leistung ernsthaft und endgültig verweigert haben oder besondere Umstände vorliegen, die ausnahmsweise einen sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
- Kommen wir in Schuldnerverzug, so ist unsere Haftung für Verzögerungsschäden beschränkt auf eine Entschädigung unbeschadet der Bestimmungen in 12. für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 % des Nettopreises, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises der verspätet erbrachten Lieferung oder Leistung, die wegen des Verzugs nicht zweckdienlich genutzt werden konnte. Allfällige Schadenersatzansprüche, die über diese Verzugs-Entschädigung hinausgehen, können nur dann geltend gemacht werden, wenn der tatsächliche Schaden wesentlich höher zu bemessen ist, als die Verzugs-Entschädigung und/oder der Schaden von uns grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verursacht wurde.

5. Preise

- 5.1 Maßgebend sind die vereinbarten Preise gemäß Auftragsbestätigung. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Preise frei Frachtführer (FCA); sie schließen Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll, sonstige Gebühren und Abgaben sowie die Umsatzsteuer nicht ein.
- 5.2 Für Transportzwecke verwendete wiederverwendbare Verpackungen (Pfandverpackungen, Mehrwegverpackungen), insbesondere Paletten, Distanzhölzer, Kisten, Drahtkörbe werden zum Selbstkostenpreis berechnet und bei sofortiger Rücksendung geliefert verzollt (Incoterms: DDP) in gutem

1



- und unbeschädigtem Zustand gutgeschrieben. Einwegverpackungen fallen nicht unter diese Regelung.
- 5.3 Soweit nach Vertragsschluss bis zur Ausführung des Auftrages für uns nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen, z.B. durch Erhöhung der Lohn- oder Materialkosten, eintreten, sind wir berechtigt, die Preise im Rahmen der veränderten Umstände anzupassen.

6. Zahlung

- 6.1 Zahlungen sind, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug an uns zu leisten
- 6.2 Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zahlungshalber entgegengenommen. Diskontspesen und sonstige Wechselkosten sind vom Kunden zu tragen.
- Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind oder durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. In diesem Fall können wir auch die Weiterveräußerung und die Weiterverarbeitung von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenständen gänzlich untersagen.
- 6.4 Wir sind berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens jedoch 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz p.a. zu fordern. Falls wir einen höheren Verzugsschaden nachweisen können, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 7.1 Der Kunde darf nur mit ausdrücklich schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.
- 7.2 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Kunden nur gestattet, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

8. Software und kundenspezifische integrierte Schaltkreise ("IC's")

- 8.1 Sind Teile der Lieferungen und Leistungen Softwareprogramme, kundenspezifische IC's und die dazu gehörenden Dokumentationen und Schaltungen, so wird dem Kunden dafür ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und widerrufliches Benutzungsrecht zum kundeninternen Gebrauch mit den Produkten, für die die Softwareprogramme bzw. IC's geliefert werden, eingeräumt. Eine anderweitige Benutzung der Softwareprogramme, IC's, Schaltungen und der dazu gehörenden Dokumentationen, z. B. mit fremder oder kundeneigener Hardware ist ausdrücklich ausgeschlossen, soweit nicht ein besonderer Lizenzvertrag mit uns schriftlich abgeschlossen wurde.
- 8.2 Alle sonstigen Rechte an den Softwareprogrammen, kundenspezifischen IC's und an den Dokumentationen und Schaltungen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei uns. Der Kunde hat sicherzustellen, dass diese Softwareprogramme, IC-Schaltungen und Dokumentationen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich sind.
- 8.3 Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Die Überlassung von Quellprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Kunden auch auf den Kopien anzubringen.
- 8.4 Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt das Benutzungsrecht jeweils mit Auftragsbestätigung und Lieferung der Softwareprogramme, der integrierten IC's, der dazu gehörenden Dokumentation und Schaltungen und nachträglichen Ergänzungen als erteilt.

9. Gewährleistung

9.1 Der Kunde hat bei Erhalt jede Lieferung auf Vollständigkeit und Beschädigung der Verpackung zu überprüfen. Beanstandungen sind uns unverzüglich in Textform mitzuteilen. Bei der Versandperson ist durch den Kunden eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich in Textform bei uns zu rügen. Die Verpflichtung zur Untersuchung und Rüge erstreckt sich auch auf Mengen- und Identitätsabweichungen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform gerügt werden. Zu einer Rüge gehört insbesondere die Mitteilung der den Liefergegenstand betreffenden Daten: Produktnummer, Lieferscheinnummer, Lieferdatum, Nummer der Auftragsbestätigung, Herstellungsdatum sowie eine detaillierte Beschreibung des Mangels und der sich daraus ergebenden Schäden. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand, zu dem Mängel gerügt werden, auf unser Verlangen an uns zurückzusenden.
- 9.3 Ab dem Zeitpunkt einer nach 9.2 bestehenden Rügepflicht darf eine Weiterverarbeitung oder ein Einbau des von uns gelieferten und gerügten Liefergegenstandes nicht mehr erfolgen; ansonsten entfallen alle Mängelansprüche des Kunden.
- 9.4 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir nach eigenem Ermessen zur Nacherfüllung durch Verbesserung oder Austausch berechtigt. Ein von uns im Rahmen des Austauschs ersetzter Liefergegenstand wird unser Eigentum. Durch Verbesserung oder Austausch beginnt keine neue Gewährleistungsfrist zu laufen. Wird die Nacherfüllung von uns verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde weitergehende gesetzliche Rechte geltend machen, insbesondere Preisminderung oder Wandlung verlangen.
- 9.5 Der Liefergegenstand ist frei von Sachmängeln, wenn er der vereinbarten Spezifikation oder soweit eine solche Spezifikation nicht vorliegt unserer technischen Zeichnung entspricht. Änderungen in der Konstruktion und/ oder der Ausführung, die weder die Funktion noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und stellen keinen Mangel dar. Mängel, die den Wert und/oder die Gebrauchstauglichkeit des Liefergegenstandes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, begründen keine Mängelansprüche.
- Mängelansprüche des Kunden bestehen insbesondere nicht in den nachfolgenden Fällen: Üblicher Verschleiß, ungeeignete oder unsachgemäße Bedienung oder Nutzung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme, ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ord-nungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Montagearbeiten, ungeeignete Einsatzbereiche, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse; Verwendung entgegen unseres Produktkompendiums; Mängel, die auf vom Kunden vorgegebenen oder bestimmten Konstruktionen oder vom Kunden vorgegebenen, bestimmten oder beigestellten Materialien, einschließlich Probe-materialien oder auch sonstigen Beistellungen des Kunden beruhen. In diesen Fällen kommen Mängelansprüche des Kunden nur in Betracht, wenn der Kunde nachweist, dass die Mängel weder insgesamt noch teilweise durch die vorbe-zeichneten Einwirkungen verursacht worden sind.
- 9.7 Sofern wir im Einzelfall eine Projektierungsunterstützung erbringen, erfolgt dies stets nur im Rahmen des vom Kunden vorgegebenen Gesamtsystems. Für dieses Gesamtsystem übernehmen wir keine Verantwortung und/oder Prüfpflicht, auch wenn wir Gegenstände mit integrierter funktionaler Sicherheit anbieten und liefern.
- 9.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung, höchstens jedoch 36 Monate ab Produktion bei uns. Der Kunde hat unter Ausschluss des § 924 ABGB oder ähnlicher Regelungen während der gesamten Gewährleistungsfrist zu beweisen, dass der Mangel schon zum Übergabezeitpunkt vorgelegen ist.
- 9.9 Die Regelungen dieses Abschnitts über Rügepflichten und Sachmängel bei einem Liefergegenstand gelten entsprechend für von uns erbrachte Leistungen.

10. Gewährleistung bei Software

Mängel der gelieferten Software (Softwareprogramme, kundenspezifische IC's und die dazugehörigen Dokumentationen und Schaltungen und sonstige Unterlagen) werden wir innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Lieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden beheben. Dies geschieht nach unserer Wahl durch Verbesserung oder Austausch. Durch Verbesserung oder Austausch beginnt keine neue Gewährleistungsfrist zu laufen. Wird Verbesserung oder Austausch von uns verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde weitergehende Rechte geltend machen, insbesondere Preisminderung oder Wandlung verlangen.



- 10.2 Nach derzeitigem Stand der Technik ist der vollständige Ausschluss von Mängeln in einer Software nicht möglich. Deshalb kann der Kunde nur Verbesserung verlangen, soweit die gelieferte Software wesentlich von den vereinbarten Spezifikationen abweicht oder deren Funktion wesentlich beeinträchtigt ist.
- 10.3 Unsere Haftung ist ausgeschlossen, wenn
 - die in den vereinbarten Spezifikationen genannten Mindestvoraussetzungen für die Ausstattung des Kunden mit Hard- und Software nicht erfüllt sind:
 - die Software ohne unsere in Textform zu erteilende Zustimmung auf einer anderen als in den vereinbarten Spezifikationen aufgeführten Hardware beim Kunden installiert ist;
 - auf derselben oder einer damit verbundenen Hardware des Kunden, auf der die Software installiert ist, andere Software als die uns bei Vereinbarung der Spezifikationen bekannt gemachte Software installiert ist und der Kunde uns nicht nachweist, dass diese andere Software nicht zu Störungen bei der Nutzung des Liefergegenstandes und / oder der Software geführt hat;
 - der Kunde ohne unsere vorherige in Textform zu erteilende Zustimmung Veränderungen an der Software vorgenommen hat oder
 - der Kunde die Software nicht bestimmungsgemäß gebraucht.
- 10.4 Von der Gewährleistung ist nur die gelieferte Software selbst umfasst. Für Schäden, die nicht an der gelieferten Software selbst entstanden sind (insb. Mangelfolgeschäden, Kosten für Aus- und Einbau von Ersatzlieferungen), haften wir nur nach den schadenersatzrechtlichen Bestimmungen gemäß 12.

11. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

- 11.1 Führt die Nutzung des Liefergegenstandes in Österreich zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, werden wir das Einverständnis des Schutzrechtsinhabers vorausgesetzt dem Kunden auf unsere Kosten das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind der Kunde und auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 11.2 Die in 11.1 genannten Ansprüche des Kunden sind abschließend und bestehen nur, wenn
 - der Kunde uns unverzüglich schriftlich von geltend gemachten Schutzoder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet;
 - der Kunde uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt und uns die Durchführung der in 11.1 genannten Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht;
 - die Rechtsverletzung nicht auf einer Anweisung des Kunden oder darauf beruht, dass sich die Verletzung erst aufgrund der Kombination des Liefergegenstandes durch den Kunden mit Produkten oder Lieferungen außerhalb unseres Lieferumfangs ergibt und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

12. Schadensersatz

- 12.1 Wir haften nur bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit. Diese Einschränkung gilt auch für eine allfällige Erfüllungsgehilfenhaftung nach § 1313a ABGB oder ähnlichen Regelungen.
- 12.2 Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 12.3 Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche des Kunden beträgt ein Jahr ab Kenntnis von Schädiger und Schaden. Diese Verjährungsfrist gilt für alle vertraglichen und außervertraglichen Schadensersatzansprüche des Kunden.
- 12.4 Unsere Haftung gegenüber dem Kunden ist in jedem Fall mit der Höhe des Auftragswerts begrenzt. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter, nicht vorhersehbare oder vertragsuntypische Schäden sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haften wir nicht. Die Geltendmachung eines Schädensratzanspruchs durch den Kunden, der über eine allenfalls gesondert

vereinbarte Vertragsstrafe hinausgeht, ist ausgeschlossen.

Beistellungen

- 13.1 Gegenstände, die der Kunde uns beistellt (Beistellteile), werden von uns nach Eingang lediglich auf Identität und Transportschäden untersucht. Von uns dabei erkannte Mängel werden wir innerhalb von 20 (zwanzig) Arbeitstagen rügen. Weitergehende Untersuchungs- und Rügepflichten treffen uns nicht.
- 13.2 Wir werden die Beistellteile bei uns mit üblicher Sorgfalt lagern und behandeln. Eine Verpflichtung zu gesonderter Lagerung, zur Kennzeichnung als Beistellung oder zu Versicherung besteht nicht.
- 13.3 Der Kunde trägt gegenüber uns, aber auch gegenüber allen Dritten im Außenverhältnis, insbesondere auch gegenüber Behörden die ausschließliche Gesamtverantwortung für von ihm vorgegebene oder bestimmte Konstruktionen oder für von ihm vorgegebene, bestimmte oder beigestellte Materialien, einschließlich Probematerialien oder auch sonstigen Beistellungen.
- 13.4 Das Eigentum an Beistellteilen, die mit Zustimmung des Kunden von uns verarbeitet, mit unseren Sachen vermengt, vermischt oder vereinigt werden, geht auf uns über.

14. Rücktritt, Rücknahme eines Liefergegenstands ohne Rechtspflicht

- 14.1 Wir können soweit dies gemäß § 25a IO zulässig ist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn der Kunde zahlungsunfähig wird, Überschuldung des Kunden eintritt, der Kunde seine Zahlungen einstellt oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird. Der Kunde gestattet uns, bei Vorliegen dieser Voraussetzungen seine Geschäftsräume während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und unseren Liefergegenstand in Besitz zu nehmen, soweit sich dieser noch in unserem Eigentum befindet.
- 14.2 Ein Liefergegenstand, der von uns ohne Bestehen einer Rechtspflicht zurückgenommen wird, kann auch bei einwandfreiem Zustand des Liefergegenstandes höchstens mit 80 % des Rechnungsbetrages gutgeschrieben werden, Sondertypen oder Sonderanfertigungen nur mit dem Schrottwert.

15. Eigentumsvorbehalt

- 15.1 Wir behalten uns das Eigentum an von uns oder in unserem Auftrag gelieferten Liefergegenständen vor, bis der sich zu unseren Gunsten ergebende Zahlungsanspruch für die jeweiligen Lieferungen vollumfänglich erfüllt ist.
- 15.2 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder wird erkennbar, dass unsere Zahlungsansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet sind, sind wir berechtigt, Liefergegenstände aufgrund des Eigentumsvorbehaltes bestandsmäßig aufzunehmen und heraus zu verlangen. Der Kunde gestattet uns schon jetzt, bei Vorliegen dieser Voraussetzungen seine Geschäftsräume während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und den Liefergegenstand wieder eigenständig in Besitz zu nehmen.
- 15.3 Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Er ist auch verpflichtet, den Liefergegenstand auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
 - Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Liefergegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.
- 15.4 Der Kunde ist berechtigt, vorbehaltlich des aus wichtigem Grund zulässigen Widerrufs, über den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu verfügen. Unzulässig sind aber insbesondere Sicherungsübereignung und Verpfändung. Der unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstand darf nur dann vom Kunden an den Erwerber weitergegeben werden, wenn sich der Kunde mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug befindet.

Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung, insbesondere Zahlungsforderungen aber auch sonstige Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, in Höhe unseres Faktura-Endbetrages einschließlich Umsatzsteuer an uns ab.



Der Kunde ist bis zu einem aus wichtigem Grund zulässigen Widerruf durch uns berechtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch einzuziehen. Der Weiterverkauf der Forderungen im Rahmen eines echten Factorings bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Aus wichtigem Grund sind wir berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen des Kunden den Drittschuldnern bekannt zu geben. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsbefugnis können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Regelungen liegt insbesondere vor bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder begründeten Anhaltpunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden.

- Durch die Bearbeitung und Verarbeitung des Liefergegenstandes durch den Kunden bleibt unser Eigentum unberührt. Wir gelten als Hersteller der neuen Sache ohne weitere Verpflichtung. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gelten die übrigen Vorschriften zum Eigentumsvorbehalt sinngemäß.
- 15.6 Wird der Liefergegenstand mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden, vermischt oder vermengt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Wird der Liefergegenstand in der Weise verbunden, vermischt oder vermengt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und wir uns bereits jetzt einig, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Der Kunde verwahrt die neue Sache für uns unentgeltlich.

Wird der Liefergegenstand mit beweglichen Sachen eines Dritten dergestalt verbunden, vermischt oder vermengt, dass die Sache des Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so tritt der Kunde schon jetzt den ihm gegen den Dritten zustehenden Vergütungsanspruch in Höhe des Betrages an uns ab, der dem auf den Liefergegenstand entfallenden Rechnungsbetrag entspricht.

Die durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung entstandene neue Sache bzw. die uns zustehenden bzw. zu übertragenden (Mit-)Eigentumsrechte an der neuen Sache sowie die an uns abgetretenen Vergütungsansprüche dienen in gleicher Weise der Sicherung unserer Forderungen wie der Liefergegenstand selbst.

15.7 Soweit der Eigentumsvorbehalt oder die Forderungsabtretung aufgrund nicht abdingbarer ausländischer Rechtsvorschriften unwirksam oder undurchsetzbar sein sollten, gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Forderungsabtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hiernach die Mitwirkung des Kunden erforderlich, hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhalt der Sicherheit erforderlich sind.

16. Geheimhaltung, Werbung

- 16.1 Alle dem Kunden durch uns oder einem mit uns verbundenen Unternehmen zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheimzuhalten und dürfen vom Kunden Dritten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zur Verfügung gestellt werden, wobei die Dritten ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten sind. Der Kunde darf diese Informationen nur im Zusammenhang mit dem Auftrag bzw. der späteren Nutzung des Gegenstands gemäß Auftrag selbst verwenden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.
- 16.2 Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Daten, Pläne, Programme, Kenntnisse, Erfahrungen, Know-How, und zwar unabhängig von der Art der Aufzeichnung, Speicherung oder Übermittlung und auch unabhängig davon, ob diese Informationen ausdrücklich oder stillschweigend als geheim oder vertraulich bezeichnet sind.

16.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung über die Zusammenarbeit mit uns zu berichten oder zu werben, insbesondere uns in seine Liste der Referenzen aufzunehmen oder ein Logo von uns zu verwenden.

17. Rechte an Beratungs- und Entwicklungsergebnissen

- 17.1 Soweit Gegenstand der Leistung auch die Beratung und Entwicklung ist, stehen sämtliche Rechte an den Beratungs- und Entwicklungsergebnissen allein uns zu. Das gilt auch und vor allem für Beratungs- und Entwicklungsergebnisse, die schutzrechtsfähige Erfindungen darstellen.
- 17.2 Der Kunde wird uns zu diesem Zweck über alle Ergebnisse, auch Zwischenergebnisse der Beratungs- und Entwicklungsleistung informieren und uns alle notwendigen Dokumente, Unterlagen, Prototypen und sonstiges zur Verfügung stellen.
- 17.3 Wir sind allein berechtigt, soweit die Beratungs- und Entwicklungsergebnisse schutzrechtsfähige Erfindungen darstellen, Schutzrechte für die Ergebnisse allein auf unseren Namen anzumelden.
- 17.4 Soweit die Beratungs- und Entwicklungsergebnisse urheberrechtlich geschützt sind, überträgt uns der Kunde das ausschließliche, unwiderrufliche und kostenfreie zeitlich, inhaltlich und örtlich unbegrenzte Recht, die Beratungs- und Entwicklungsergebnisse in unveränderter oder geänderter Form auf alle Nutzungsarten zu nutzen und Dritten für alle Nutzungsarten nach unserem freiem Ermessen Rechte einzuräumen.
- 17.5 Der Kunde ist verpflichtet, uns in zumutbarer Weise bei der Abtretung, dem Nachweis, der Erlangung der Gültigkeit, der Eintragung und Durchsetzung unserer Rechte und unseres Eigentums an allen Patenten, Urheberrechten und dem sonstigen mit Schöpfungen verbundenen geistigen Eigentum und aller sonstigen aufgrund des Vertragsverhältnisses in allen Ländern gewährten und von uns gehaltenen Rechten zu unterstützen.

18. Übertragung von Rechten und Pflichten

Rechte und Pflichten aus Verträgen über Lieferungen und Leistungen sind auf Dritte nicht übertragbar. Wir sind aber berechtigt, Rechte und Pflichten aus Verträgen über von uns zu erbringende Lieferungen und Leistungen an mit uns verbundene Unternehmen zu übertragen. Ein verbundenes Unternehmen in diesem Sinne ist ein Unternehmen, welches uns direkt oder indirekt kontrolliert, das von uns direkt oder indirekt kontrolliert wird oder das sich mit uns direkt oder indirekt unter gemeinsamer Kontrolle befindet. Diese verbundenen Unternehmen sind somit nicht Dritte im Sinne dieser Verkaufs,- Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

19. Export

Der Verkauf, Weiterverkauf und die Disposition von Lieferungen und Leistungen sowie jeglicher damit verbundener Technologie oder Dokumentation kann österreichischem, EU-, oder US-Exportkontrollrecht und Exportkontrollrecht weiterer Staaten unterliegen. Ein Weiterverkauf in Embargoländer, an gesperrte Personen oder an Personen, welche die Lieferungen und Leistungen militärisch, für ABC-Waffen oder für Kerntechnik verwenden oder verwenden können, ist genehmigungspflichtig. Der Kunde erklärt die Konformität seiner Bestellung mit diesen Gesetzen und Verordnungen und sichert zu, dass Lieferungen und Leistungen nicht direkt oder indirekt in Länder geliefert werden, bei denen Export oder Import verboten oder eingeschränkt ist. Der Kunde hat auf seine Kosten alle für die Verwendung und Ausfuhr bzw. Einfuhr der Lieferungen und Leistungen notwendigen Genehmigungen zu beschaffen.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 20.1 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag, insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist der in 3.1 genannte Übergabeort.
- 20.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist für beide Teile der Sitz der E.G.O. in AT-9919 Heinfels, sofern der Kunde Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Nach unserer Wahl können wir die Klage auch am Sitz des Kunden oder jedem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand erheben.
- 20.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des österreichischen Kollisionsrechts. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.